

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 4. Sitzung vom 23.08.2018

Traktanden Nr. 143
Registratur Nr. 42.3.11
Axioma Nr. 2225

Ostermundigen, 15.06.2018 / TruMar



Gemeindeverband ARA Worblental; Anpassung des Organisationsreglements sowie Sanierung und Abtretung regional relevanter Abwasserkanäle an den Gemeindeverband

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Mit der Übernahme von regional relevanten Abwasseranlagen durch den Gemeindeverband ARA Worblental in ein regionales Konzept über sein ganzes Einzugsgebiet werden der Schutz der Gewässer – insbesondere der Worble – wesentlich verbessert, der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage zusätzlich optimiert und die unbefriedigende – heute nicht mehr solidarische – Situation bei der Kostenbeteiligung behoben.

Damit das regionale Konzept (vgl. dazu Beilage 1) umgesetzt werden kann, muss der Zweckartikel des Organisationsreglements des Gemeindeverbands ARA Worblental angepasst werden. Diese Änderung erfordert die einstimmige Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Das vom Vorstand des Gemeindeverbandes für die Übernahmen beschlossene Konzept sieht vor, dass Ostermundigen 1'762 Meter Kanäle mit einem Wiederbeschaffungswert von CHF 5'511'107.00 (exkl. MWSt.) entschädigungslos an den Verband abtritt (in der Beilage 2 gelb markiert). Vorgängig muss Ostermundigen diese Leitungen gemäss Zustandsanalyse (Stand 2017) auf eigene Kosten sanieren; die Kosten dafür belaufen sich gemäss Kostenschätzung auf CHF 605'900.00 (exkl. MWSt.).

Mit der Umsetzung des Übernahmekonzeptes werden die Gemeinden ab Worb aufwärts finanziell entlastet, die übrigen Gemeinden hingegen durch die (solidarische) Umlagerung der Kostenbeteiligung zusätzlich belastet, sofern sie nicht auch Abwasseranlagen an den Gemeindeverband abtreten können. Für Ostermundigen wirkt sich die Umsetzung voraussichtlich mit jährlichen Minderkosten zu Gunsten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung von rund CHF 40'000.00 (exkl. MWSt.) aus. Gibt die Gemeinde Ostermundigen hingegen keine Leitungen an den Gemeindeverband ab, fallen ihr statt Minder-, jährliche Mehrkosten von rund CHF 22'000.00 an, weil sie sich als Verbandsgemeinde gemäss geltendem Kostenteiler trotzdem an den übrigen Verbandskanälen beteiligt, jedoch für die nicht abgetretenen Kanäle nach wie vor alleine aufkommen muss.

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend über dieses vom Gemeindeverband unterbreitete Geschäft; es muss nicht den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Der vom Gemeindeverband ARA Worblental beantragten Anpassung des Artikels 2 „Zweck“ im Organisationsreglement wird zugestimmt.
2. Der Sanierung der abzutretenden Abwasser-Kanäle durch die Gemeinde Ostermundigen wird zugestimmt und zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser wird ein neuer Investitionskredit von CHF 605'900.00 (exkl. MWSt.) bzw. CHF 652'600.00 (inkl. MWSt.) bewilligt.
3. Der entschädigungslosen Abtretung der Abwasser-Kanäle mit einem Wiederbeschaffungswert von CHF 5'511'107.00 (exkl. MWSt.) von Ostermundigen an den Gemeindeverband ARA Worblental wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass alle Verbandsgemeinden die Anpassung des Zweckartikels im Organisationsreglement genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Abschluss der für die Übertragung der Abwasser-Kanäle gemäss Beschluss Ziffer 3 erforderlicher Verträge mit dem Gemeindeverband ARA Worblental (Rahmenvertrag, Betriebsführungsvertrag) beauftragt und ermächtigt.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Im 1960 gegründeten Gemeindeverband ARA Worblental sind die 9 Gemeinden Arni, Biglen, Bolligen, Ittigen, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Worb und Zollikofen sowie die Ortschaften Schlosswil (Gemeinde Grosshöchstetten) und Trimstein (Gemeinde Münsingen) als Vertragspartner zu einem Zweckverband zusammen geschlossen. Dieser Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA), des Verbandskanals, der Regenbecken und der notwendigen Nebenanlagen.

Da die Abwasseranlagen in den Gemeinden historisch gewachsen sind, liegen den heutigen Eigentumsverhältnissen der regionalen Anlagen des Gemeindeverbandes ARA Worblental keine klar erkennbaren Grundsätze mehr zu Grunde. Der ursprüngliche Verbandskanal beginnt unterhalb Worb (in der Beilage 1 rot eingezeichnet). Somit können die Verbandsgemeinden im Gebiet unterhalb Worb ihr Abwasser teilweise direkt in den Verbandskanal ableiten. Die Kosten für diesen Kanal werden solidarisch von allen Verbandsgemeinden bzw. -partnern getragen. Worb und alle Gemeinden oberhalb von Worb (Arni, Biglen) sowie Schlosswil und Trimstein müssen die Kosten für die gemeinsam genutzten Kanäle auf ihrem Gemeindegebiet hingegen selber tragen. Somit werden – trotz dem Gedanken der Solidarität – nicht alle Gemeinden des Verbandes gleich behandelt. So hat Ostermundigen jahrzehnte-

lang davon profitiert, sich nicht an den Kosten der gemeinsam genutzten Kanäle in Arni, Biglen, Schlosswil, Trimstein und Worb beteiligen zu müssen.

Die Siedlungsentwässerung stellt den technisch-baulichen Teil des Gewässerschutzes dar und ist als Gesamtsystem zu betrachten. Sie umfasst die Abwasserableitung und –reinigung, welche unverzichtbare Aufgaben unserer Gesellschaft darstellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht heute eine umfangreiche Infrastruktur bereit, die es zu unterhalten und optimieren gilt. Als Perimeter dieses Gesamtsystems wird gemäss den kantonalen Vorgaben und den Richtlinien der Verbände das ARA-Einzugsgebiet empfohlen. Ist der Verband im Besitz aller relevanten Anlagen, kann er die Hauptaufgabe „Gewässerschutz“ angepasst erfüllen und sein Abwassernetz und die Mischwasserentlastungsanlagen optimal betreiben. Mit den heutigen Besitzverhältnissen ist dies im Einzugsgebiet der ARA Worblental ohne aufwändige Koordination und ohne spezifische Vereinbarung nicht mehr effizient möglich.

In den letzten Jahren sind im Einzugsgebiet der ARA Worblental vermehrt Fälle aufgetreten, bei denen dringend notwendige Massnahmen (Sanierungen, Gewässerschutzmassnahmen) nicht umgesetzt werden konnten, weil die Kanäle von zwei oder mehreren Gemeinden genutzt werden und weil Vereinbarungen über Kostenverteilungen usw. fehlten. Durch die Übernahme dieser Kanäle können solche Fälle vermieden und die notwendigen Massnahmen effizient umgesetzt werden.

Wie bereits erwähnt, sind die regional relevanten Kanäle und Mischwasserentlastungsanlagen Teil eines Gesamtsystems. Durch den Bau von gemeinsamen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) konnten in der Vergangenheit Kosten gespart werden. Durch die optimale Ausnutzung von Kanälen und vorhandenen Regenbecken können zukünftig wahrscheinlich ebenfalls weitere Kosten gespart werden. Das heisst, die Regenwasserbehandlung erfolgt nicht durch die Gemeinden dezentral vor Ort, sondern es werden die vorhandenen Regenbecken und Zuleitungen gemeinsam genutzt und als Gesamtsystem betrieben. Dies bedingt aber eine solidarische Beteiligung aller Gemeinden an den regional relevanten Anlagen.

Regenbecken, welche im Besitz des ARA-Gemeindeverbandes, aber nicht mit regionalen Leitungen verbunden sind (Biglen, Ostermundigen, Worb, Zollikofen), können ohne Vereinbarungen nicht optimal betrieben werden, weil theoretisch die Gemeinden die Auslastung und Nutzung der Kanäle bestimmen. Mit den heutigen modernen Steuersystemen könnten Regenbecken den Niederschlagsverhältnissen entsprechend genutzt werden. Dies verursacht jedoch variable Ausnutzungen der Kanäle, welche vertragstechnisch nur schwer umgesetzt werden können. Eine Ausweitung des Eigentums schafft somit optimale Voraussetzungen für einen gewässerschutztechnisch und wirtschaftlich optimalen Betrieb des Gesamtsystems.

Die heutigen und zukünftigen Aufgaben in Bezug auf den Gewässerschutz im gesamten Einzugsgebiet der ARA Worblental können nur dann effizient gelöst werden, wenn die regional relevanten Anlagen solidarisch als Gesamtsystem betrieben werden. Um die – wie erwähnt heute unbefriedigende – Situation zu verbessern, will der Gemeindeverband ARA Worblental von den angeschlossenen Gemeinden und Partnern zusätzliche regional relevante Abwasseranlagen übernehmen.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes ARA Worblental liess in den vergangenen Jahren durch die Holinger AG ein Konzept zur Übernahme regional relevanten Abwasseranlagen erarbeiten. Dieses Konzept wurde Vertretern der Verbandsgemeinden am 27. November 2013 in einer Informationstagung vorgestellt und erläutert. Grundsätzlich waren die Anwesenden dieser Tagung mit dem Konzept einverstanden und äusserten sich positiv dazu.

Im Anschluss an die Informationstagung folgte im Frühjahr 2014 die Vernehmlassung. Nebst dem Ausfüllen des entsprechenden Fragebogens bekam jede Verbandsgemeinde dazu auch die Gelegenheit, grundsätzlich zum Projekt Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat Ostermundigen hat dabei am 3. Juni 2014 unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderates vom vorgelegten Konzept zustimmend Kenntnis genommen.

2.2. Anpassung des Organisationsreglements Gemeindeverband ARA Worblental

Damit das Konzept für die Übernahme zusätzlicher regional relevanter Abwasser-Kanäle durch den Gemeindeverband ARA Worblental umgesetzt werden kann, braucht es Anpassungen des Organisationsreglements dieses Verbandes. Die aktuellen Formulierungen beziehen sich u.a. nur auf den heutigen Kanal und sonst keine anderen Kanäle. Dies stimmt für die Verhältnisse nach einer Übernahme nicht mehr bzw. eine solche ist mit der jetzigen Formulierung gar nicht möglich.

So muss im Organisationsreglement nebst anderen Änderungen der Zweck-Artikel geändert werden. Die Änderung dieses Artikels liegt in der Kompetenz der Verbandsgemeinden und muss durch diese einstimmig beschlossen werden, ansonsten kann das Übernahme-Konzept nicht umgesetzt werden. Der Gemeindeverband ARA Worblental beantragt den Verbandsgemeinden die Annahme der Änderungen im Zweckartikel. Die übrigen Änderungen im Organisationsreglement haben die Abgeordnetenversammlungen des Gemeindeverbandes am 14. Juni 2016 und am 19. Juni 2018 in eigener Kompetenz beschlossen. Alle beschlossenen Änderungen des Organisationsreglements müssen öffentlich publiziert und aufgelegt werden.

Mit folgender Änderung des Zweck-Artikels im Organisationsreglement wird eine allfällige künftige Übernahme weiterer regional relevanter Anlagen möglich:

Text bisher	Text neu
¹ Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (hiernach ARA genannt), der Schlammpipeline, des Verbandskanals, der Regenbecken und der notwendigen Nebenanlagen gemäss Übersichtsplan Nr. 362-1 vom 10. März 2004.	¹ Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend ARA genannt) so wie der in seinem Besitz befindlichen Verbandskanäle (inkl. Sonderbauwerke) , Regenbecken und der notwendigen Nebenanlagen gemäss dem Übersichtsplan Nr. B1484.100/06 bis 09 vom 11. November 2015 .
	² Er kann auf Gesuch einer Verbandsgemeinde weitere Kanäle und Sonderbauwerke zum Zweck gemäss Absatz 1 in sein Eigentum übernehmen. Eine Übernahme erfolgt nur, wenn die Kriterien gemäss Anhang I erfüllt sind und die Abgeordnetenversammlung zustimmt.
² Er kann auf Ersuchen der Verbandsgemeinden zudem weitere Umweltschutzaufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung übernehmen.	³ Er kann zudem weitere Umweltschutzaufgaben übernehmen, wenn diese mit der Abwasserreinigung und deren Prozesse direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen .
³ Die Verbandsgemeinden übertragen dem Verband in diesem Rahmen die dafür in eidgenös-	⁴ Text Absatz 3, alt

sischen und kantonalen Erlassen festgelegten Rechte und Pflichten.	
--	--

Die im neuen Absatz 2 erwähnten Kriterien für eine Übernahme werden in einem neuen Anhang I des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes ARA Worblental beschrieben (siehe Beilage 3 sowie Punkt 2.3 dieser Botschaft).

Den Änderungen der Absätze 1 und 2 **haben bis jetzt 8 (Arni, Biglen, Bolligen, Ittigen, Stettlen, Schlosswil, Worb und Zollikofen) der 10 Verbandsgemeinden zugestimmt**; der Entscheid von Ostermundigen und Vechigen steht im Zeitpunkt der Abfassung dieser Botschaft noch aus. Wie bereits erwähnt, kann das Konzept nur umgesetzt werden, wenn alle 10 Verbandsgemeinden einstimmig der Änderung des Zweckartikels zustimmen.

Die Änderung von Absatz 3 wird durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Worblental vom 19. Juni 2018 beschlossen bzw. den Verbandsgemeinden beantragt. Der Zweck dieser Änderung wird unter Punkt 2.5 dieser Botschaft erläutert.

Stimmen alle 10 Verbandsgemeinden den Änderungen im Artikel 2 einstimmig zu, kann der Verband künftig zusätzliche Kanäle und Sonderbauwerke von den Gemeinden in sein Eigentum übernehmen. Weil der einstimmige Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt aber noch aussteht, wird der Beschluss über die hier beantragte Abtretung der Abwasserkanäle unter Vorbehalt gefasst.

2.3. Konzept des Gemeindeverbandes zur Übernahme regional relevanter Anlagen

Das vom Gemeindeverband vorgeschlagene Konzept sieht die Übernahme der notwendigen Leitungen und Anlagen (in der Beilage 1 violett dargestellt) vor, um das Gesamtsystem optimal zu betreiben und die Gemeinden möglichst solidarisch zu behandeln. Dabei hat der Verband folgende Grundsätze festgelegt:

Kanäle:

1. Kanäle mit regionalem Charakter (Sammelkanäle, welche Abwasser von mindestens zwei Gemeinden in Richtung ARA ableiten) sind regional relevante Kanäle und müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein.
2. Kanäle, welche Abwasser von mindestens 2 Gemeinden ableiten, müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein (auch wenn sie regional nicht relevant sind). Dadurch müssen Gemeinden mit gemeinsam genutzten Leitungen keine Vereinbarungen haben und Streitigkeiten bzw. Koordinationsarbeiten fallen weg.
3. Das aus den Grundsätzen resultierende regionale Abwassernetz soll möglichst zusammenhängend angeordnet sein. Anlagen und Leitungen ohne Anbindung an das regional relevante Netz sind zu vermeiden.
4. Sanierungsleitungen und Erschliessungen von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen (Sanierungszonen, Weilerzonen) werden nicht durch den Gemeindeverband übernommen. Dies gilt auch, wenn sie von mindestens 2 Gemeinden benutzt werden.

Sonderbauwerke:

5. Regional relevante Regenbecken und deren Ableitung zum regionalen Sammelkanal müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein.

6. Regenüberläufe und Trennbauwerke, welche auf die Funktion und die Auslastung des regionalen Sammelkanals einen Einfluss haben, müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein. Alle Regenüberläufe und Trennbauwerke, welche vor der Einleitung in den regionalen Sammelkanal angeordnet sind, haben einen Einfluss auf dessen Funktion.
7. Regenüberläufe, welche in den regionalen Sammelkanälen angeordnet sind, müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein.
8. Regenüberläufe am oberen Ende der Kanäle mit regional relevantem Charakter müssen im Besitz des ARA-Verbandes sein. Dadurch wird das regionale Netz abgegrenzt und der ARA-Verband kann dieses angepasst betreiben.

Modalitäten:

9. Die Anlagen werden zu Nutzen und Schaden durch den Gemeindeverband übernommen. Es werden keine Zeitwerte für die übernommenen Anlagen an die Verbandsgemeinden bezahlt. Der Gemeindeverband trägt ab der Übernahme der Anlagen die Kosten für Wartung, Unterhalt, Betrieb und Wartung.
10. Der Gemeindeverband übernimmt nur intakte funktionstaugliche Anlagen. Sanierungskosten bis und mit Stufe 2 nach VSA müssen durch die jeweilige Gemeinde getragen werden.
11. Für versteckte Mängel bleibt die jeweilige Gemeinde gemäss den gültigen Normen haftbar.
12. Die bereits getätigten Einlagen der Gemeinden in das Konto Spezialfinanzierung für die regional relevanten Leitungen und Sonderbauwerke verbleiben bei den Gemeinden.
13. Für Spezialfälle, die durch die Grundsätze nicht abgedeckt werden, müssen die involvierten Parteien gemeinsam eine Lösung finden. Dabei sind die Grundsätze so weit wie möglich anzuwenden. Die Gleichbehandlung der Verbandsgemeinden muss gewährleistet bleiben.

In Zahlen sieht das Übernahme-Konzept des Gemeindeverbandes ARA Worblental gemäss deren Technischen Berichten vom November 2015 und vom April 2017 (können im Bedarfsfall bei der Verwaltung eingesehen werden) wie folgt aus (Werte in CHF exkl. MWSt.):

Gemeinde	Wiederbeschaffungswert vor Übernahme	Übernahme durch ARA Worblental
Arni	6'820'000	1'336'215
Biglen	12'157'000	3'734'634
Bolligen	29'623'000	89'968
Ittigen	51'455'000	4'675'463
Ostermundigen	97'163'000	5'511'107
Schlosswil	6'090'000	858'046
Stettlen	26'603'000	3'252'919
Trimstein	2'650'000	0
Vechigen	29'419'000	2'261'824
Worb	74'835'000	19'327'263
Zollikofen	85'133'000	4'071'431
Total	421'948'000	45'118'870

Das Konzept sieht somit vor, dass der Gemeindeverband ARA Worblental Kanäle und Sonderbauwerke im Wert von CHF 45'118'870.00 (exkl. MWSt.) von den Gemeinden in sein Eigentum übernimmt. Dadurch sinken die eigenen Ausgaben für den Werterhalt und für den Unterhalt der einzelnen Gemeinden. Wie der vom Gemeindeverband ARA Worblental seit

2016 erstellte, langfristige Masterplan aufzeigt, muss die Einlage des Gemeindeverbandes in den Werterhalt seiner Anlagen nicht erhöht werden, was sich auf die Kostenbeteiligung der Gemeinden positiv auswirkt. Die Verbandsgemeinden haben sich nach der Umsetzung des Konzepts lediglich an den gestiegenen Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss geltendem Kostenteiler zu beteiligen. Was dies für Ostermundigen aus finanzieller Sicht bedeutet, wird in den Punkten 2.7 und 2.8 dieser Botschaft erläutert.

Die rechtliche Sicherung sämtlicher Abwasseranlagen zu Gunsten des Gemeindeverbandes ARA Worblental soll nach der Zustimmung aller Verbandsgemeinden mittels einer gemeindeübergreifenden Überbauungsordnung für die Sicherung von regionalen und öffentlichen Abwasserleitungen erwirkt werden. Für das Verfahren zum Erlass der Überbauungsordnung ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern zuständig, gesuchstellende Partei ist der Gemeindeverband ARA Worblental.

2.4. Regional relevante Kanäle in Ostermundigen

Das Konzept für die Übernahme regional relevanter Kanäle sieht vor, dass die Gemeinde Ostermundigen auf ihrem Gebiet 1'762 Meter Kanäle an den Gemeindeverband ARA Worblental abtritt. Diese Kanäle befinden sich vor und nach dem bereits dem Gemeindeverband gehörenden Regenüberlaufbecken im Gebiet Rothus (in der Beilage 2 gelb markiert). Sie haben einen Wiederbeschaffungswert von CHF 5'511'107.00 (exkl. MWSt.).

Der Gemeindeverband ARA Worblental wird nur Kanäle in gutem Zustand übernehmen. Die 1'762 Meter Kanäle, welche vorgesehen sind, von Ostermundigen zu übernehmen, wurden durch das Ingenieurbüro Holinger AG auf deren Zustand hin untersucht. Diese Untersuchung zeigt, dass die Kanäle mittlere und starke Mängel haben, welche – unabhängig von der Abtretung an den Gemeindeverband – nun nach deren Feststellung in jedem Fall mittels Roboterarbeiten, Innensanierung, Spülungen und/oder Ausfräsungen behoben werden müssen. Neue Leitungen müssen hingegen keine gebaut werden. Die Kosten für die Sanierungen werden inkl. Projektkosten auf CHF 605'900.00 (exkl. MWSt.) bzw. 652'600.00 (inkl. MWST.) geschätzt und müssen von Ostermundigen getragen werden.

2.5. Beabsichtigter Bau und Betrieb eines Abwasserwärmeverbundes durch einen Contractor

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie vom Juni 2015 zur Nutzung von Abwärme aus dem gereinigten Abwasser wurde ein grosses Potential zur Substitution von fossilen Energieträgern und der damit verbundenen CO₂-Reduktion identifiziert. Dies würde auch der im Richtplan Energie der Gemeinde Ittigen festgelegten Strategie zur Substitution von fossilen Energieträgern entsprechen. Die Wärmegewinnung ist jedoch nur in und nach der ARA möglich; vor der ARA nicht, weil die Wärme des Abwassers für den Betrieb der ARA notwendig ist (z.B. biologische Reinigungsstufe).

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht die Unsicherheit, dass aus dem Zweckartikel nicht absolut sicher die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass eine solche Nutzung zulässig ist. Um hier die notwendige Rechtssicherheit zu erlangen, ist eine Änderung bzw. Ergänzung des Zweckartikels im bisherigen Absatz 2 bzw. im neuen Absatz 3 notwendig. Mit der gewählten Formulierung werden hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen.

Grundsätzlich wird es mit der gewählten Formulierung so möglich, weitere Aufgaben im Umweltbereich wahrzunehmen. Diese müssen aber klar im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Abwasserreinigung stehen und der Fokus auf das Kerngeschäft Gewässerschutz/Abwasserreinigungsanlage bleibt so bestehen.

2.6. Rahmenvertrag betreffend Übernahme von regional relevanten Anlagen der Abwasserentsorgung

Um die Grundlagen zu schaffen, damit das heute noch im Eigentum der Gemeinden stehende regional relevante Kanalnetz auf den Gemeindeverband ARA Worblental übertragen werden kann, soll ein Rahmenvertrag betreffend Übernahme von regional relevanten Anlagen der Abwasserentsorgung zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden abgeschlossen werden. Dieser Rahmenvertrag wurde vom Gemeindeverband ARA Worblental unter Beizug eines Notars entworfen, bereits durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern vorgeprüft und für gut befunden sowie bei den Verbandsgemeinden im Frühjahr 2018 in die Vernehmlassung gegeben. Im August 2018 wird der Rahmenvertrag voraussichtlich durch den Vorstand des Gemeindeverbandes ARA Worblental genehmigt und den Verbandsgemeinden zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Ermächtigung, den Rahmenvertrag im Namen der Gemeinde Ostermundigen abzuschliessen, soll dem Gemeinderat mit dem Beschluss Ziffer 4 dieser Botschaft erteilt werden.

Sollten im Zeitpunkt der Übertragung der regional relevanten Anlagen die gemeindeübergreifende Überbauungsordnung für die Sicherung von regionalen und öffentlichen Abwasserleitungen noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein und/oder sollten die zu übertragenden Leitung noch nicht saniert sein, schliessen die entsprechenden Gemeinden und der Gemeindeverband ARA Worblental je eine Betriebsführungsvereinbarung ab. Die Ermächtigung, einen solchen Betriebsführungsvertrag abzuschliessen, soll ebenfalls dem Gemeinderat erteilt werden.

2.7. Kosten und deren Verteilung

Der Übergang der Kanäle und Sonderbauwerke von den Gemeinden an den Gemeindeverband erfolgt entschädigungslos, d.h. es fliesst dafür kein Geld. Es ist vorgesehen, dass die aus den Übernahmen resultierenden zusätzlichen Kosten des Gemeindeverbandes ARA Worblental für den Betrieb und für den Unterhalt über den momentan gültigen Kostenverteiler von den Verbandsgemeinden und -partnern übernommen werden. Dabei ist auf der anderen Seite zu beachten, dass die Kosten für den Werterhalt in den Gemeinden sinken, wenn Abwasseranlagen in den Besitz des Verbandes übergehen.

Für Ostermundigen bedeutet dies konkret folgendes:

Der Gemeindeverband ARA Worblental übernimmt Leitungen und Anlagen mit Wiederbeschaffungswerten von insgesamt CHF 45'118'870.00 (exkl. MWSt.), davon in Ostermundigen im Wert von CHF 5'511'107.00 (exkl. MWSt.).

Ostermundigen hat jahrzehntelang davon profitiert, sich nicht an den Kosten der gemeinsam genutzten Kanäle in Arni, Biglen, Schlosswil, Trimstein und Worb beteiligen zu müssen. Durch die Umsetzung des Konzepts für die Übernahme regional relevanter Kanäle wird eine Gleichbehandlung aller Verbandsgemeinden herbeigeführt.

Ostermundigen muss sich gemäss momentan gültigem Kostenteiler mit rund 32 Prozent an den Unterhalts- und Betriebskosten des ARA-Verbandes beteiligen. Dies bedeutet, dass Ostermundigen nach der Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts jährlich CHF 22'028.00 (exkl. MWSt.) mehr für Unterhalt und Betrieb der Verbands-Leitungen und -Anlagen bezahlen muss. Weil aber im Gegenzug die Werterhaltungs-, Unterhalts- und Betriebskosten in Ostermundigen durch die Abtretung der hier beantragten Kanäle jährlich um CHF 61'679.00 (exkl. MWSt.) sinken, ergeben sich für Ostermundigen durch die Umsetzung des Konzepts gar **jährliche Minderkosten von CHF 39'651.00 (exkl. MWSt.)**.

Zusammenstellung der veränderten Betriebs- und Unterhaltskosten für Ostermundigen:

Höhere Betriebs- und Unterhaltskosten ARA Worblental pro Jahr total =	CHF	69'282.00
davon 31.7945% Anteil Ostermundigen (gem. aktuellem Kostenteiler) =	CHF	22'028.00
abzüglich Einlage Werterhalt für abgegebene Kanäle (pro Jahr) =	CHF	-55'111.00
abzüglich Unterhaltskosten für abgegebene Kanäle (pro Jahr) =	CHF	<u>-6'568.00</u>
Veränderung der Kosten von Ostermundigen pro Jahr	CHF	<u>-39'651.00</u>

Wenn Ostermundigen keine Kanäle abtreten will, das Konzept jedoch ansonsten im vorgesehenen Ausmass umgesetzt wird, resultieren auf der Basis des gültigen Kostenverteilers für Ostermundigen etwas höhere jährliche Mehrkosten. Dies einerseits, weil sich Ostermundigen nach wie vor mit rund 32 Prozent an den übrigen Betriebskosten des ARA-Verbandes beteiligen muss und andererseits, weil Ostermundigen die Kosten von CHF 61'679.00 (exkl. MWSt.) für den Werterhalt und den Betrieb der nicht übertragenen Leitungen weiterhin alleine tragen muss.

Sämtliche Anlagen zur Ableitung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten (Art. 27 Abwasserreglement). Die bei der Zustandsanalyse festgestellten Mängel müssen durch Ostermundigen auch dann behoben werden, wenn die Kanäle nicht an den Gemeindeverband übertragen werden bzw. im Eigentum der Gemeinde und in Betrieb bleiben.

Die einmaligen Kosten für die Sanierung der zur Übergabe vorgesehenen Kanäle setzen sich gemäss Schätzung wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten und Abklärungen	CHF	24'900.00
Sanierung der Kanäle und Sonderbauwerke	CHF	493'000.00
Allgemeine Projektkosten (u.a. Honorare, Vermessung)	CHF	<u>88'000.00</u>
Total exkl. MWSt.	CHF	605'900.00
+ 7.7% MWSt.	CHF	<u>46'700.00</u>
Total inkl. MWSt.	CHF	<u>652'600.00</u>

2.8. Folgekosten

Wie unter Punkt 2.7 dieser Botschaft erwähnt, sinken die jährlichen Kosten Ostermundigens für den Gemeindeverband ARA Worblental nach der hier beantragten Abtretung von Kanälen um voraussichtlich CHF 39'651.00 (exkl. MWSt.).

2.9. Finanzierung

Die Sanierung der zur Übergabe vorgesehenen Kanäle in Ostermundigen ist im Voranschlag 2018 nicht enthalten. Hingegen ist das Vorhaben im Finanzplan 2018 – 2022 mit der Projekt-Nr. 5492 und dem Betrag von CHF 500'000.00 (exkl. MWSt.) für das Jahr 2018 aufgeführt. Im nächsten Finanzplan (2019 – 2023) wird dieser Betrag auf den nun bekannten Betrag von CHF 610'000.00 (exkl. MWSt.) im Jahr 2018 erhöht.

Die durch die Übertragung der Abwasser-Kanäle um jährlich CHF 39'651.00 (exkl. MWSt.) reduzierten Unterhalts- und Betriebskosten werden ab 2019 im jährlichen Voranschlag der laufenden Rechnung berücksichtigt. Diese Minderkosten entlasten die Spezialfinanzierung Abwasser in den kommenden Jahren.

Im Artikel 32 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) ist festgehalten, dass die Abwasserentsorgungen eine Spezialfinanzierung führen müssen. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Kosten für die oben erwähnte Sanierung von Abwasser-Kanälen kann dieser Spezialfinanzierung entnommen werden.

2.10. Termine

Unter Vorbehalt der einstimmigen Genehmigung der Änderung von Artikel 2 im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA Worblental (Zweck) durch alle Verbandsgemeinden:

Herbst 2018	Publikation und öffentliche Auflage der Änderungen im Organisationsreglement durch den Gemeindeverband ARA Worblental, sobald alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Inkraftsetzung des geänderten Organisationsreglements nach Ablauf der Einsprachefrist.
Herbst 2018	Genehmigung des Rahmenvertrags betreffend Übernahme von regional relevanten Anlagen der Abwasserentsorgung durch den Gemeinderat
Herbst 2018	Genehmigung des allfällig nötigen Betriebsführungsvertrags durch den Gemeinderat
Herbst 2018	Genehmigung der Übernahmen inkl. Verträgen durch den Vorstand des Gemeindeverbandes ARA Worblental
Herbst 2018	Unterzeichnung der Verträge
01.01.2019	Vollzug der Übernahme der regional relevanten Abwasseranlagen durch den Gemeindeverband ARA Worblental
Anschliessend	Rechtliche Sicherung zu Gunsten des Gemeindeverbandes ARA Worblental mittels einer gemeindeübergreifenden Überbauungsordnung.

2.11. Zuständigkeiten in Ostermundigen

Artikel 17 Buchstabe b der Gemeindeordnung legt folgendes fest, um die Zuständigkeit zu bestimmen:

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte sind unter anderem Rechtsgeschäfte über Eigentum, massgebend ist bei der Veräusserung der Verkehrswert.

Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung legt folgendes fest:

Der Grosse Gemeinderat beschliesst in abschliessender Zuständigkeit von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

Daraus sind für das vorliegende Geschäft die Zuständigkeiten wie folgt abzuleiten:

- Über die Änderung des Zweckartikels im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA Worblental beschliesst in vorliegendem Fall der Grosse Gemeinderat, obschon damit keine direkten finanziellen Beschlüsse gefasst werden. Hingegen ermöglicht die Reglementsänderung die Übertragung von Eigentum der Gemeinde an den Gemeindeverband mit den möglichen finanziellen Folgen.
- Über die Abtretung von Kanälen mit dem Wiederbeschaffungswert von CHF 5'511'107.00 (exkl. MWSt.) beschliesst der Grosse Gemeinderat in abschliessender Zuständigkeit, da dieser Wert die Zuständigkeit des Gemeinderates (bis CHF 250'000.00) überschreitet. Das Geschäft muss hingegen nicht den Stimmberechtigten unterbreitet werden, weil der Grosse Gemeinderat gemäss dem erwähnten Artikel 57 in der Gemeindeordnung abschliessend über Geschäfte von Gemeindeverbänden beschliesst.
- Die Kompetenz für das Bewilligen des Investitionskredits für die Sanierung der Abwasser-Kanäle im Betrag von CHF 652'600.00 (**inkl.** MWSt.) liegt gemäss Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung beim Grossen Gemeinderat.

2.12. Rechtliche Abklärungen

Der Gemeindeverband ARA Worblental hat im Sommer 2016 rechtliche Abklärungen bezüglich der Anpassung des Organisationsreglements sowie den Abtretungen regional relevanter Abwasserkanäle bei folgenden Stellen bzw. Juristen getroffen:

- Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)
- Rechtsdienst des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)
- Advokatur Lemann Walz & Partner in Bern (Hausjurist der ARA Worblental)
- Rechtsanwaltsbüro Recht & Governance in Bern
- Finances Publiques AG in Bowil

Die Ergebnisse dieser Abklärungen wurden den Verbandsgemeinden kommuniziert und zeigen auf, dass der mit dieser Botschaft beantragte Weg rechtlich korrekt ist.

Die Abteilung Tiefbau und Betriebe hat das Geschäft unabhängig der Abklärungen des Gemeindeverbandes rechtlich bei folgenden Stellen bzw. Juristen abgeklärt:

- Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)
- Anwaltsbüro Ad!vocate in Bern (Hausjurist der Gemeinde Ostermundigen)

Dabei wurde unter anderem bestätigt, dass vorliegendes Geschäft gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung durch den Grossen Gemeinderat abschliessend beschlossen werden kann; es muss nicht den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

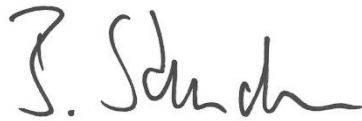
2.13. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2018 die vorliegende Botschaft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates einstimmig.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

- Beilage 1: Situationsplan „Geplanter zukünftiger Zustand) vom 14. April 2016
- Beilage 2: Situationsplan Ostermundigen